jede Sendung exhoben, wie sie für die Mituahme von Telegrammen durch die Telegraphenboten und die Landbesteller im § 4, v der Telegraphen-ordnung festgesetzt ist.

Diese Berordnung tritt mit dem 15. November 1922 in Kraft.

Berlin, den 3. Movember 1922.

Der Reichspostminister Giesberts

Berordnung zur Anderung der Anweisung für den Funktelegraphendienst. Vom 3. November 1922.

Auf Grund des § 2 des Gesehes, betressend Telegraphenund Fernsprechgebühren, vom 6. Mai 1920 (Reichsgesehl. S. 894) wird mit Justimmung des Reichsrats die Anweisung für den Funstelegraphendienst vom 15. Juni 1913 (Zentraiblatt für das Deutsche Reich S. 619) nebst Anderungen vom 22. März 1921 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 232), vom 22. Dezember 1921 (Reichsgesehbl. S. 1603) und vom 13. September 1922 (Reichsgesehbl. Teil I, S. 733) mit Wirkung vom 15. November 1922 an wie solgt geändert:

- 1. Im § 4 ist im zweiten Absatz der Anmerkung zu 2, Punkt 6, zu erseben "30 Mart" burch: 60 Mark.
 - 2. Im § 10 find zu ersetzen unter
 - 1. "Für beutsche Stationen beträgt in ber Regel:
 - a) die Rüftengebühr 9 Mark für das Wort, mindeftens 90 Mark für ein Telegramm,
 - b) die Bordgebühr 12 Mark für das Wort, mindestens 120 Mark für ein Telegramm" durch:

Für deutsche Stationen werden in der Regel erhoben:

- a) als Küstengebühr eine Grundgebühr von 60 Mark für jedes Telegramm und außerdem eine Wortgebühr von 30 Mark,
- b) als Bordgebühr eine Grundgebühr von 70 Mark für jedes Telegramm und außerbem eine Wortgebühr von 35 Mark.
- 3. Jin § 44, letter Absat, ist ,,20 Mark" zu erseigen durch: 40 Mark.

Berlin, ben 3. November 1922.

Der Reichspostminister Giesberts

Berordnung zur Anderung der gesehlichen Fernfprechgebühren. Bom 3. November 1922.

Auf Grund des § 9 des Fernsprechgebühren-Gesetes vom 11. Juli 1921 (Reichsgesetzl. S. 913) werden mit Zustimmung des Reichsrats und eines aus 21 Mitgliedern bestehenden Ausschuffes des Reichstags die in der Verordnung zur Anderung der gesetzlichen Fernsprechgebühren vom 13. September 1922 (Reichsgesetzl. Teil I, S. 734) festgesetzten Gebühren auf das Doppelte erhöht. Demgemäß ist zu den in den §§ 3, 4 und 8 des Fernsprechgebühren-Gesetzl bestimmten Gebührensägen statt des disherigen Zuschlags von 600 vom Hundert ein solcher von 1 300 vom Hundert zu zahlen.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Dezember 1922 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Anderung der gesehlichen Fernsprechgebühren vom 13. September 1922 außer Kraft. Zu den im § 3 des Fernsprechgebühren-Gesehls bestimmten, vierteljährlich im voraus fälligen lausenden Gebührensähen wird jedoch noch bis Ende Dezember 1922 der Zuschlag von 600 vom Hundert und erst vom 1. Januar 1923 an der Zuschlag von 1 300 vom Hundert erhoben.

Jeder Fernsprechteilnehmer ift berechtigt, seinen Anschluß bis zum 25. November 1922 auf den 30. November 1922 ober bis zum 25. Dezember 1922 auf den 31. Dezember 1922 zu kündigen.

Berlin, den 3. November 1922.

Der Reichspostministe. Giesberts

Verordnung zur Anderung der Fernsprechordnung. Vom 3. November 1922.

Auf Grund des § 12 bes Fernsprechgebühren-Gesetzes vom 11. Juli 1921 (Neichsgesetzlt. S. 913) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

- 1. Die in der Verordnung zur Anderung der Fernsprechordnung vom 13. September 1922 (Reichsgesetzt). Teil I, S. 734) sestember 1922 (Reichsgesetzt). Teil I, S. 734) sestember 1922 (Reichsgesetzt). Demgemäß ist zu den durch die Fernsprechordnung vom 25. August 1921 (Reichsgesetzt). S. 1207) bestimmten Gedührensätzen und sonstigen Beträgen statt des disherigen Juschlags von 600 vom Hundert ein solcher von 1300 vom Hundert zu zahlen.
- 2. Der Zuschlag von 1300 vom Hundert wird aus dem nach dem Fernsprechgebühren Gesetzt und der Fernsprechordnung zu entrichtenden Gesamtbetrag berechnet und in Form eines Teuerungszuschlags erhoben. Die Telegraphenverwaltung kann die

Vermittlungsstellen auch ermächtigen, jeden einzelnen Gebührensatz von vornherein um den Tenerungszuschlag zu erhöhen.

3. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Dezember 1922 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Koderung der Fernsprechordnung vom 13. September 1922 außer Kraft. Zu den vierteljährlich im voraus fälligen laufenden Gebühren wird jedoch noch bis Ende Dezember 1922 der Zufchlag von 600 vom Kundert und erst vom 1. Januar 1923 an der Zuschlag von 1300 vom Kundert erhoben. Dies gift auch für alle laufenden Gebühren, die im Vierteljahr vom 1. Oftober bis Ende Dezember fällig werden.

Die Fernsprechteilushmer sind berechtigt, Sinrichtungen, deren Gebühren hurch die vorstehende Berordnung erhöht werden, bis zum 25. November 1922 auf ben 30. November 1922 oder bis zum 25. Dezember 1922 auf ben 31. Dezember 1922 zu fündigen. Das gleiche Necht haben die Inhaber von Nebentelegraphen und von besonderen Telegraphen.

Unbeschadet der Vestimmung unter Jisser 3 Abs. 1 Sah 4 sind für alle Leistungen der Telegraphenverwaltung, die nach dem 30. November 1922 ausgeführt werden, die um 1 300 vom Hundert erhöhten Gebührensähe des Fernsprechgebühren-Gesehes und der Fernsprechordnung auch dann zu entrichten, wenn der Antrag vor dem 1. Dezember 1922 gestellt worden ist.

Berlin, den 3. November 1922.

Der Reichspostminister Giesberts